Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Dümmer in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Dümmer, Gemarkung Parum,

- Flur 1, Flurstücke 7/2, 8/2

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/vorhaben81) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildung 1) auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 17.03.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist.
Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023 stell-

ten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/Umweltbericht) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Dümmer, Gemarkung Parum in Mecklenburg-Vorpommern. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch zusammenhängende sowie einzelne Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlich genutzte Flächen (teils mit ausgedehnten Busch- und Baumwerken versehen), Waldflächen und Stillgewässer.

Östlich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich in nordöstlicher Richtung der Hauptort der Gemeinde Dümmer und der Dümmersee. Dieser befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See“. Östlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich weitere Siedlungsstrukturen vornehmlich entlang der Landesstraße 42 in östlicher Richtung bis zum Stadtrand von Schwerin. Südlich angrenzend an die Gemeinde Dümmer befinden sich größere Waldflächen mit Wald- und Feuchtlebensräumen, die zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE 2433-302 „Wald bei Dümmer” gehören. Es schließen sich weitere Waldflächen des Waldgebietes Parumer Berge an das FFH-Gebiet an und reichen bis zur Siedlung Parum östlich der vorgeschlagenen Trasse heran. Auch im weiter entfernt liegenden Bereich des Präferenzraums östlich der hier beschriebenen Wälder befinden sich weitere größere Waldflächen. Neben den Waldflächen befinden sich südlich des Dümmer Sees bzw. der dortigen Siedlung auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südöstlich der vorgeschlagenen Trasse und des Waldgebietes Parumer Berge befindet sich die Siedlung der Gemeinde Schossin mit weiteren Streusiedlungen. Dieser Raum kennzeichnet sich ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die insbesondere im Bereich des Vorkommens organischer Böden teils mit ausgedehnten Busch- und Baumwerken versehen sind.

Der Raum zwischen der vorgeschlagenen Trasse und der westlichen bzw. südwestlichen Grenze des Präferenzraumes beträgt im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre bei Parum ca. 2,3 km. Westlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich in diesem Raum die Ortslage von Parum sowie einzelne geschützte Biotope, ein Fließgewässer (Aalgraben) und am Rand des Präferenzraumes Waldflächen, die den Passageraum einengen. Nördlich von Parum befindet sich weiterhin die Siedlung Fliegehof mit einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb. Weiterhin ist der Präferenzraum westlich der vorgeschlagenen Trasse durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einzelnen Streusiedlungen und teilweise größere Waldflächen geprägt.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft ab der Höhe der Siedlung Fliegenhof nach Querung der Landesstraße 42 in südöstliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen und anschließend im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre weiterhin über landwirtschaft genutzte Flächen zwischen der Ortschaft Parum und einer Wochenendsiedlung am Rand der Waldfläche der Parumer Berge. Der Bereich zwischen der Ortschaft Parum und der Wochenendsiedlung stellt eine Engstelle von ca. 140 m dar. Sodann verläuft die vorgeschlagene Trasse weiter südöstlich entlang der Waldfläche Parumer Berge sowie westlich vorbei an Schossin durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Präferenzraum ist im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre aufgrund der Konverterstation Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin ca. 18 km breit. Die Umgehung der o. g. Raumwiderstände würde zu weiträumigen Umtrassierungen führen und meist auch dort auf vorliegend nicht einzeln aufgeführte Raumwiderstände stoßen.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.
Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der grundsätzlich im Präferenzraum zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27, BVerwG, Urt. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23; BVerwG, Beschl. V. 19.12.2023 - 11 VR 1/23, juris Rdn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch Siedlungsbereiche, ausgedehnte Waldflächen, kleinere Fließgewässer und durch Feuchtigkeit geprägte Gebiete rund um den Dümmer See und Schutzgebiete (insb. FFH-Gebiet DE 2433-302 „Wald bei Dümmer“) innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinde Dümmer nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt der „NordOstLink“ zwei Vorhaben (Vohaben 81 und 81a), so dass die Querung der Engstelle bei dem Ort Parum aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung bis zu 135 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum nach jetzigem Kenntnisstand nur eine sinnvolle Möglichkeit einer Querung zu.

Auch wenn der Präferenzraum im Bereich von Parum mit ca. 18 km verhältnismäßig breit ist, ist eine Trassierung im Bereich Parum erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkung basiert u.a. auf zahlreichen Siedlungsstrukturen, Schutzgebieten, der naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere der Waldflächen, kleineren Fließgewässern und weitreichenden durch feuchte Böden geprägten Gebiete rund um den Dümmer See, die den tatsächlich verfügbaren Passageraum einengen.

Entsprechend des Ziels eines geradlinigen Verlaufs orientiert sich die vorgeschlagene Trasse an der südwestlichen Grenze des Präferenzraumes und verläuft westlich der Ortschaft Perlin auf den Dümmer See zu. Durch die westlich des Dümmer Sees gelegenen Waldbereiche sind die Möglichkeiten der Trassenführung in diesem Bereich eingeschränkt, da aufgrund der vorliegenden Walflächen, lediglich im südlichen Bereich des Dümmer Sees ein schmaler Streifen zwischen zwei Waldflächen besteht, der von der vorgeschlagenen Trasse mit einem Verlauf über Ackerflächen passiert wird. Im Bereich der Veränderungssperre ist der (geradlinige) Verlauf der Trasse durch die Siedlung Parum sowie die Ferienhaussiedlung östlich Parum eingeschränkt. Sodann bedingen im Süden die Siedlungen Schossin und Mühlenbeck den weiteren Verlauf der Trasse.

Östlich der vorgeschlagenen Trasse grenzt direkt eine Siedlungsfläche sowie ein großräumiges Waldgebiet an. Unmittelbar nördlich der Waldflächen befinden sich teilweise geschlossene Siedlungsflächen der Gemeinde Dümmer sowie der Dümmer See. Auch weiter östlich im Präferenzraum ändert sich die beschriebene Struktur nicht grundsätzlich, es kommen zahlreiche Streusiedlungen entlang der den Präferenzraum querenden Landesstraße 42 hinzu. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten östlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt.
Westlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich neben den Siedlungsflächen der Dümmer Ortsteile Parum und Fliegenhof einzelne Streusiedlungen. Zudem ist der Raum zwischen vorgeschlagener Trasse und der Präferenzraumgrenze vergleichsweise klein, da der Abstand in Höhe der Ortschaft Parum ca. 2,3 Km beträgt. Weiterhin sind teilweise auch größere Waldflächen, ein Fließgewässer und geschützte Biotope vorzufinden. Aufrund der genannten Gegebenheiten und unter Berücksichtigung eines möglichst geradlinigen Trassenverlaufs sind die Trassierungsmöglichkeiten im Bereich westlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt.

Durch den vorgeschlagenen Trassenverlauf werden weiträumig betrachtet Siedlungsflächen der Gemeinde Dümmer sowie die ökologisch hochwertigen Bereiche des Stillgewässers „Dümmer

See", mehrere Waldgebiete („Dümmer Berge", östlich Parum, südlich Schossin, westlich Mühlenbeck), das Moorgebiet „Naturdenkmal Hochmoor" bei Kowahl und die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) DE 2433-302 „Wald bei Dümmer" und weiter südöstlich DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" umgangen. Das Gebiet rund um den Dümmer See ist von feuchten Böden geprägt. Westlich der vorgeschlagenen Trasse liegen geschützte Biotope sowie Fließ- und Stillgewässer und verdichtungsempfindliche Böden. Im unmittelbaren Anschluss an den Trassenvorschlag östlich der Ortschaft Parum befindet sich die Waldfläche Parumer Berge mit anschließendem FFH-Gebiet DE 2433-302 „Wald bei Dümmer". Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten im betreffenden Bereich erheblich eingeschränkt.

Lediglich zwischen der Siedlung Parum und der Ferienhaussiedlung östlich von Parum bzw. dem Waldgebiet Parumer Berge steht ein ausreichend breiter Trassierungsbereich zur Verfügung, der auch einen geradlinigen Verlauf ermöglicht und weitestgehend außerhalb hoher Raumwiderstände verläuft. Aufgrund möglicher Planungen (insbesondere Erweiterung der Siedlung Parum oder der Feriensiedlung Parum) in diesem Bereich angesichts der erforderlichen Trassenbreite auf der einen Seite und des verfügbaren Raums auf der anderen Seite, würde eine Trassierung dort voraussichtlich unmöglich werden.

Ein alternativer Verlauf, welcher die Engstelle bei Parum umgehen würde, ist aufgrund der soeben dargestellten naturräumlichen Gegebenheiten, Siedlungsgebiete und sonstiger Raumwiderstände nicht erkennbar möglich. Insbesondere ist nach jetzigem Kenntnisstand keine alternative Trassierung aufgrund der Verengung durch die Siedlungsstrukturen, Waldgebiete, Gewässern und naturschutzfachlich geschützter Bereiche innerhalb des Präferenzraums konfiktärmer bzw. geradlinig realisierbar.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Dümmer in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Planungshoheit berühren.
Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:
Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche. Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Dümmer in der Gemarkung Parum ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern.
Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Nach gegenwärtigen Kenntnisstand bestehen innerhalb des Präferenzraums in diesem Bereich unterschiedliche Planungshindernisse und Raumwiderstände (Schutzgebiete, Wald- und Feuchtlebensräume, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope, Gewässer und Siedlungsstrukturen), die eine Realisierung der Trasse innerhalb des Präferenzraums im Vergleich zur vorgeschlagenen Trasse erschweren würden. Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse könnten bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen die Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich gefährden. Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ein gerade noch ausreichender breiter Trassierungsraum zur Verfügung steht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt überwiegend einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „NordOstLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Gradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Dümmer werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nur in geringem Umfang berührt. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen und zusätzlich die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen

und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten. Die gesperrten Flurstücke gehen hier nur geringfügig über das Trassenband hinaus.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes „NordOstLink“, insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufende Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem – dem „NordOstLink“ zugrundeliegenden – Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen ggf. bei geschlossener Bauweise von bis zu 135 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Aus diesem Grund können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 15.03.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 17.03.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 14.03.2025
Im Auftrag

gez.
Renate Heintze
Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

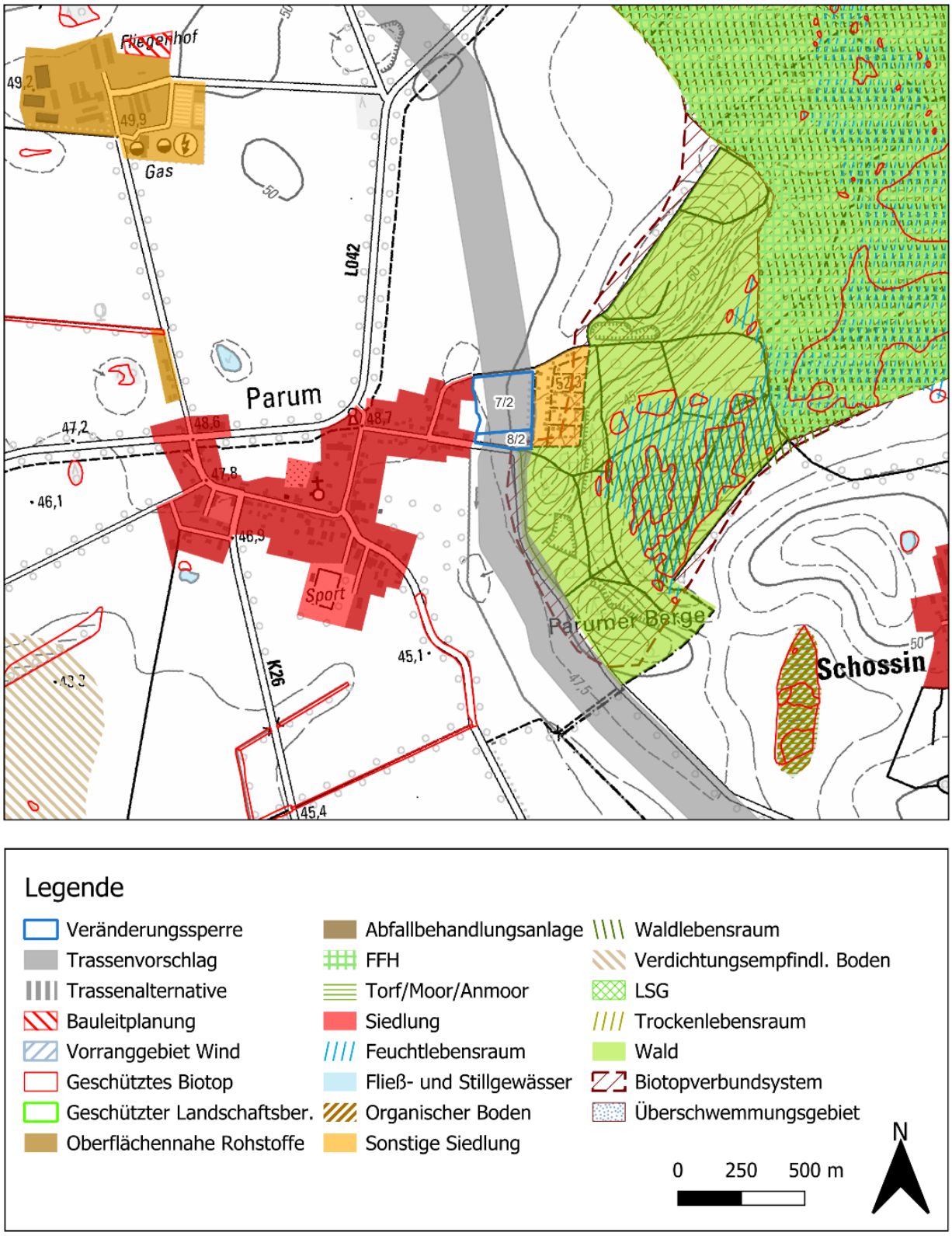

Abbildung 1: Detailkarte der Veränderungssperre in der Gemeinde Dümmer